

## Handänderungssteuer: Werklohn

Gemäss § 139 StG wird die Handänderungssteuer von der Gesamtsumme der Leistungen erhoben, die dem Veräusserer zufließen oder die der Erwerber zu dessen Gunsten gegenüber Dritten übernimmt.

Wird in Zusammenhang mit einem Grundstückskauf ein Werkvertrag über die Erstellung einer Baute abgeschlossen, so ist die Summe von Landpreis und Werklohn dann Steuerobjekt im Sinne von § 139 StG, wenn Kauf- und Werkvertrag so voneinander abhängen, dass es ohne den einen nicht zum Abschluss des anderen gekommen wäre.

Der Einbezug des Werklohns in die Bemessung der Handänderungssteuer rechtfertigt sich hingegen dann nicht, wenn Landveräusserer und Werkunternehmer weder rechtlich noch wirtschaftlich identisch sind.